

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat I, OB-Referat - Agenda-Büro
Personal- und Organisationsamt
Rechtsamt

**Nachhaltiges Beschaffungswesen:
Produkte aus ausbeuterischer
Kinderarbeit / fairem Handel**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzaus- schuss	14.02.2007	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	01.03.2007	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Bei der Beschaffung von Kaffee, Tee, Fruchtsäften, Kakao und kakaohaltigen Produkten (Schokolade, Brotaufstriche, Getränpulver), Schnittblumen, Spielen, Bastelbedarf, Stiften, Sportbällen, Dienst- und Schutzkleidung, Baumaterial und Natursteinen sind bei der Stadt Heidelberg fair gehandelte Produkte zu bevorzugen.

Beschaffungen von Produkten aus Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika, bei denen nicht ersichtlich ist, ob sie die Standards des fairen Handels erfüllen, sind zu vermeiden. Den Beteiligungsgesellschaften wird empfohlen entsprechend zu verfahren.

Anlage zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Entwurf eines Informationsschreibens (beispielhaft)

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen gleichermaßen sozialen, ökonomischen und ökologischen Nutzen aufweisen Begründung: Fair gehandelte Produkte stellen eine sozial, ökonomisch und ökologisch wertvolle Alternative zu Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit dar. Sie entsprechen damit dem Gedanken der Agenda 21. Ziel/e:
QU 8	+	Kommunale Entwicklungsarbeit unterstützen, globale Verantwortung leben Begründung: Mit dem Ausschluss von Produkten aus Kinderarbeit kann Heidelberg einen wichtigen Beitrag zur Bekämpfung von Armut respektive ethisch-sozialer Ungerechtigkeit in den entsprechenden Entwicklungsländern leisten. Damit wird der Anspruch auf globale Verantwortung berücksichtigt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

Begründung:

I. Antrag aus der Mitte des Gemeinderates:

Auf Antrag aus der Mitte des Gemeinderats hat die Verwaltung im April 2006 in einer Informationsvorlage dargelegt, in welchen kritischen Bereichen die Verwaltung versucht Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit auszugrenzen (Informationsvorlage 0039/2006/IV). Das Thema wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 27.04.2006 beraten. Dabei stellte die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

„Die Stadt Heidelberg verpflichtet sich, Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit auszugrenzen, indem Waren aus fairem Handel eingekauft oder eine Zusicherung der Lieferanten eingefordert wird, dass diese ausbeuterische Kinderarbeit ausschließen. Die Zuschlagskriterien in den Vergaberichtlinien sind entsprechend zu formulieren und anzuwenden.“

II. ILO-Konvention / Fairer Handel:

Ob , Tee, Kaffee, Fruchtsäfte, Kakao, kakaohaltige Produkte, Schnittblumen, Spiele, Bastelbedarf, Stifte, Sportbälle, Dienst- und Schutzkleidung, Baumaterial und Natursteine in all diesen und weiteren Waren kann Kinderarbeit stecken. Mit der Unterzeichnung der ILO-Konvention Nr. 182 hat sich auch Deutschland verpflichtet, Maßnahmen gegen die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu ergreifen, um bestehende Formen der Kinderarbeit zu verbieten und zu beseitigen. Die ILO-Konvention Nr. 182 sieht vor, dass die Länder, die sie ratifizieren, die Rechte der Kinder anerkennen und wahren, Kinder vor wirtschaftlicher Ausbeutung schützen und sicherstellen, dass Kinder nicht zu Arbeiten herangezogen werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen können.

Immer mehr deutsche Städte verpflichten sich deshalb, Produkte aus ausbeuterischer Kinderarbeit auszugrenzen, indem sie Waren aus fairem Handel einkaufen oder eine Zusicherung ihrer Lieferanten einfordern, dass diese ausbeuterische Kinderarbeit ausschließen.

Es ist jedoch (vergabe-)rechtlich, aber auch im Hinblick auf fehlende Kontrollmöglichkeiten problematisch, eine Zusicherung von Lieferanten einzufordern, dass diese für ihre Produkte ausbeuterische Kinderarbeit ausschließen. Deshalb bietet es sich an, fair gehandelte Produkte einzukaufen. Mit dem Kauf von fair gehandelten Produkten ist gewährleistet, dass Kinderarbeit ausgeschlossen wird.

Viele Waren unseres täglichen Konsums kommen aus Ländern, in denen die Einhaltung von Sozial- und Umweltstandards gesetzlich nicht geregelt ist. Die Folge: International anerkannte Arbeits- und Sozialrechte werden oftmals verletzt. Der faire Handel unterstützt Produzierende in Entwicklungsländern durch verlässliche Mindestpreise und Aufschläge für soziale Projekte. Dies trägt dazu bei, menschenwürdige Arbeitsbedingungen zu sichern und einen aus der Armut heraus erzwungenen Raubbau an der Umwelt zu verhindern. Der Handel mit fair gehandelten Produkten entspricht dem Gedanken der Lokalen Agenda 21 und wird über die kontrollierte Vergabe von Fair Trade Zertifikaten gesichert.

Kriterien des fairen Handels:

1. Existenzsichernde Löhne
2. Minimumpreise, welche die Produktionskosten und Lebenshaltungskosten decken
3. Prämie für Projekte der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
4. Gewerkschaftsfreiheit
5. Gleichbehandlung
6. Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit
7. Sicherheit am Arbeitsplatz
8. Gesundheitsvorsorge
9. Verbot hochgiftiger Pestizide
10. Verantwortlicher Umgang mit natürlichen Ressourcen

III. Zukünftige Beschaffung bei der Stadt Heidelberg

In Deutschland ist ausbeuterische Kinderarbeit gesetzlich verboten, jedoch ist bisher noch kein Gesetz erlassen worden, das den Erwerb und Verkauf von Produkten, die in Kinderarbeit hergestellt wurden, untersagt oder den Aspekt der Kinderarbeit bei öffentlichen Vergaben anderweitig regelt. Dennoch soll zukünftig im Rahmen des rechtlich Zulässigen sichergestellt werden, dass bei städtischen Beschaffungen nur noch oder wenigstens soweit wie möglich solche Produkte verwendet werden, die nicht unter ausbeuterischen Bedingungen und unter Ausnutzung von Kinderarbeit hergestellt wurden.

1. Beschaffung ohne Ausschreibung:

In Zukunft sollen deshalb bei der Stadt Heidelberg fair gehandelte Produkte bei der direkten (d.h. nicht ausschreibungsverpflichteten) Beschaffung bevorzugt werden, da bei diesen Produkten nach den obigen Feststellungen Handelsbedingungen gewährleistet sind, die insbesondere ausbeuterische Kinderarbeit ausschließen. Das gilt vor allem für folgende Produkte: Kaffee, Tee, Fruchtsäfte, Kakao und kakaohaltige Produkte (wie z.B. Schokolade, Brotaufstriche, Getränpulver), Schnittblumen, Spiele, Bastelbedarf, Stifte, Sportbälle, Dienst- und Schutzkleidung, Baumaterial und Natursteine. Bei diesen Produkten existieren bereits anerkannte Zertifizierungen, welche die Überprüfung der Eigenschaft als "fair gehandelte" Produkte ermöglichen. Produkte aus Asien, Afrika oder Mittel- und Südamerika, bei denen nicht nachweisbar oder anderweitig ersichtlich ist, ob sie die Standards des fairen Handels erfüllen, sind künftig zu vermeiden.

2. Beschaffung im Wege einer Ausschreibung:

Soweit nach europarechtlichen Vorgaben bzw. den Vorschriften der VOB/A, VOL/A und den hierzu erlassenen Verordnungen bei Beschaffungsvorgängen eine Ausschreibung zu erfolgen hat, ist zu berücksichtigen, dass nur die vom Gesetzgeber zugelassenen Kriterien bei der Vergabeentscheidung gewertet werden dürfen.

Bei den großen Beschaffungsvorgängen **oberhalb** der EU-Schwellenwerte (seit 01.11.2006 im Baubereich 5.278.000 € und bei sonstigen Beschaffungen 211.000 €) hat die EU die Berücksichtigung sozialer Kriterien ausdrücklich zugelassen, so dass hier auch der Nachweis entsprechender Zertifikate oder (soweit Zertifikate für die abgefragte Leistung nicht existieren) Erklärungen des Bieters verlangt werden kann. In Heidelberg soll deshalb zukünftig von dieser Möglichkeit bei EU-Ausschreibungen Gebrauch gemacht werden.

Bei der Regelung der Vergabeverfahren **unterhalb** der EU-Schwellenwerte hat der deutsche Gesetzgeber jedoch aus systematischen Gründen davon abgesehen, soziale Kriterien als Wertungs- und Vergabekriterien zuzulassen. Es gilt deshalb in der weitaus größeren Zahl von Vergabeverfahren nach wie vor das Verbot, andere als die in den vergaberechtlichen Vorschriften genannten Kriterien bei Ausschreibungen verbindlich vorzugeben. Nach den uns vorliegenden Informationen ist auch nicht zu erwarten, dass der bundesdeutsche Gesetzgeber im Rahmen der anstehenden Weiterentwicklung des Vergaberechts soziale Kriterien bei der Vergabe zulassen wird. Da die Stadt Heidelberg auch zukünftig eine rechtmäßige und rechtssichere Vergabe zu gewährleisten hat, können entsprechende Nachweise deshalb nicht zwingend vorgegeben werden.

Um dennoch die feste Absicht der Stadt Heidelberg zum Ausdruck zu bringen ausbeuterische Kinderarbeit ausschließen zu wollen, soll bei der Ausschreibung zur Vergabe anstehender Beschaffungsvorgänge zukünftig durch einen gezielten Hinweis in den Ausschreibungsunterlagen darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Stadt Heidelberg größten Wert auf die Einhaltung der in der ILO-Konvention Nr. 182 genannten Grundsätze legt. Parallel dazu soll durch Informationsschreiben (siehe Anlage 1) und Veröffentlichungen auf die Thematik hingewiesen werden, mit dem Ziel, tatsächliche und potenzielle Geschäftspartner für die Problematik insgesamt zu sensibilisieren.

Umsetzung

Es ist vorgesehen, die Umsetzung dieser Vorgabe zur Bevorzugung fair gehandelter Produkte in einer Dienstanweisung zu regeln.

gez.

Dr. Eckart Würzner